

7, 1920, S. 273—293) über Urkunden des 12. und 13. Jh. Alle diese Arbeiten wollen mit den verfeinerten Mitteln der heutigen Urkundenforschung die Kenntnis der Quellen des niederländischen Mittelalters fördern und vertiefen; es sind freilich Methoden, deren Handhabung große Vorsicht erfordert, wenn sie nicht zu vorschnellen Folgerungen führen sollen, und es dürfte hier noch nicht überall das letzte Wort gesprochen sein. Vgl. auch die Anzeige der OPPERMANNschen Sammlung von N. JAPIKSE eb. 5. Reihe 10 (1923), 290—294, und die Besprechung von F. GRAT, *Le Moyen Age* 34 (1923), 81—84. W. L.

495. C. D. J. BRANDT, 'Bijdrage tot de kritiek van Hollandse stadsrechten der XIII^e eeuw' (Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht, hg. von O. OPPERMANN 6, 1, Utrecht 1921), untersucht die Stadtrechtsurkunden des Grafen Wilhelm II. von Holland, des späteren deutschen Königs, für Haarlem (1245, vgl. FRENSDORFF, NA. 5, 39), Delft (1246) und Alkmaar (1254, BF. 5192; vgl. FRENSDORFF S. 40) und kommt durch Mittel der Diplomatik und durch Kritik des Rechtsinhalts zum Ergebnis, daß die erhaltenen Urkunden nicht ursprünglich, sondern kurz vor 1273 verfälscht worden sind. In einem Anhang erklärt der Vf. auch die Urkunde Wilhelms für Middelburg von 1254 (BF. 5181, vgl. FRENSDORFF S. 45f.) für eine Fälschung. Die Ergebnisse scheinen mir noch der Nachprüfung zu bedürfen, die für den Schriftvergleich durch die beigegebenen sechs Tafeln erleichtert wird. Unterdessen hat J. HUIZINGA 'Nootwendig verhoog' (Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde, 5. Reihe 10, 1923, 1—14) gegen die Ausführungen von BRANDT lebhaften Einspruch erhoben, ihm Hyperkritik und phantastische Konstruktionen vorgeworfen; ferner hat W. A. BEELAERTS VAN BLOKLAND, 'Oorkondencritiek en zegelkunde' (eb. 277—280) zur Vorsicht bei der Siegelkritik gemahnt und an der Hand zweifellos echter, mehrfach besigelter Urkunden des 13. Jh. gezeigt, wie oft mit der Erneuerung von Siegelstempeln und darum mit kleineren Abweichungen der Siegel gerechnet werden muß, die für BRANDT einen der Verdachtsgründe ergaben. Andererseits hat OPPERMANN in dem 2. Heft von Band 6 seiner Sammlung 'Opmerkingen over Hollandsche stadsrechten der XIII^e eeuw' veröffentlicht (1923), in denen er den Angriff von HUIZINGA zurückweist, allerdings in Einzelheiten auch selbst an BRANDT Kritik übt, jetzt aber auch R. KOEBNER in der Vjschr. f. Sozial- und